

**Gemeinde Wielenbach
10.1-0280, Herr Popp**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
gemeindlichen Kindergartens „Schatzkiste“
der Gemeinde Wielenbach
(Kindergarten - Gebührensatzung)**

vom 16.07.2012

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14.06.2012

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „Schatzkiste“ – (Kindergarten-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht mit der Teilnahme am Mittagessen. Das Verfahren sowie die Einhebung werden gesondert geregelt.
- (3) Das Beförderungsentgelt i. S. von § 5 Abs. 4 für den Kindergartenbus entsteht mit der Inanspruchnahme des Kindergartenbusses. Das Verfahren sowie die Einhebung werden gesondert geregelt.
- (4) Die Kindergartengebühren werden jeweils am letzten Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die fälligen Beträge termingerecht auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für alle Kinder über 3 Jahren im Kindergarten:

– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	70,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	84,50 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	99,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	114,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	128,50 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	143,50 Euro.
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	158,00 Euro.

(b) für alle Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten:

– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	87,50 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	105,50 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	123,50 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	142,40 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	160,50 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	179,50 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	197,50 Euro.

(c) für alle Kinder der Kindergartenkrippe:

– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	130,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	150,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	170,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	190,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	210,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	230,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	250,00 Euro.

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Vollendung des 3. Lebensjahres oder Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich erst zum 1. des Folgemonats aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt direkt durch das Kindergartenpersonal.

(4) Bei Inanspruchnahme des Kindergartenbusses ist das Beförderungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Sonderregelung zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Gebührenbescheid.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 20.12.2006, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.07.2010 und 2. Änderungssatzung vom 27.09.2011, außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach, 16.07.2012

K. Steigenberger
Erster Bürgermeister

Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke:

- I. Die vorstehende Kindergarten-Gebührensatzung vom 16.07.2012 wurde durch den Gemeinderat Wielenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2012 beschlossen.
- II. Seitens der Verwaltung wurde ein Schreibfehler in § 5 Abs. 2 Satz 1 korrigiert. Statt „gegeben ist“ wurde „gegeben sind“ eingefügt.
- III. Die amtliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung erfolgte gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 BekV und § 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat durch Niederlegung in der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger- Straße 10, 82407 Wielenbach. Die Satzung wurde am 16.07.2012 im Rathaus der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach -Geschäftsleitung/Kämmerei- während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Wielenbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.07.2012 angeheftet und werden am 20.08.2012 wieder abgenommen.
- IV. Die Kindergarten-Gebührensatzung tritt damit zum 01.09.2012 in Kraft.
- V. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 20.12.2006, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.07.2010 und 2. Änderungssatzung vom 27.09.2011, außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach
Wielenbach, 17.07.2012

Korbinian Steigenberger
Erster Bürgermeister